

Markt Burgebrach

Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Marktgemeinderates Burgebrach

Sitzungsort: Feuerwehrzentrum, Steigerwaldstr. 13, Burgebrach
Sitzungsdatum: Dienstag, den 08.02.2022
Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:20 Uhr
Zahl der Mitglieder: 21, davon anwesend 21

Anwesende:

1. Bürgermeister

Maciejonczyk, Johannes

2. Bürgermeister

Pfohlmann, Peter

3. Bürgermeister

Ludwig, Peter

Marktgemeinderäte

Amend, Katharina

Bayer, Michael

ab 19:16 Uhr / TOP 1.1.1.2.6
anwesend

Birkner, Stefan

Bischof, Konrad

Drescher, Norbert

Drescher, Stefan

Gebhardt, Stefan

Hartmann, Johannes

Hetzler, Tobias

Lechner, Stefan

Neser, Johanna

Newrzella, Karl

Pflefka, Ingrid

Röckelein, Peter

Schiller, Wolfgang

Spörlein, Simone

Thomann, Josef

Ziegler, Michael

Schriftführer

Kraus, Markus

Außerdem anwesend

Pieger, Elke

Meier, Jörg, Dipl. Ing.

(zu TOP 1.2.) Höhnen & Partner
Ingenieuraktiengesellschaft,
Bamberg

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Burgebrach fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Burgebrach anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Burgebrach ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates Burgebrach wurde den Mitgliedern zugestellt.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Bauleitplanung**
- 1.1. Einbeziehungssatzung Vollmannsdorf, FINr. 16/5**
- 1.1.1. Behandlung der Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung**
- 1.1.1.1. Beteiligung der Öffentlichkeit
E-Mail eines Bürgers vom 30.12.2021**
- 1.1.1.2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**
- 1.1.1.2.1. Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, vom 13.12.2021**
- 1.1.1.2.2. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg, vom 17.12.2021**
- 1.1.1.2.3. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes, Kronach, vom 29.12.2021**
- 1.1.1.2.4. Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes, Bamberg, vom 01.12.2021**
- 1.1.1.2.5. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg, vom 13.12.2021**
- 1.1.1.2.6. Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg, vom 20.12.2021**
- 1.1.1.2.7. Wasserversorgung Auracher Gruppe, Stegaurach, Stellungnahme vom 09.12.2021**
- 1.1.2. Satzungsbeschluss**
- 1.2. Bebauungs- und Grünordnungsplan "Dietendorf-Nord"**
- 1.2.1. Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
- 1.2.1.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**
- 1.2.1.1.1. Schreiben eines Bürgers vom 31.08.2021**
- 1.2.1.1.2. Schreiben eines Bürgers vom 15.09.2021**
- 1.2.1.1.3. Schreiben eines Bürgers vom 14.09.2021**
- 1.2.1.2. Frühzeitige Träger-/Behördenbeteiligung**
- 1.2.1.2.1. Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 15.09.2021 und 16.09.2021**
- 1.2.1.2.2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 06.10.2021**
- 1.2.1.2.3. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 20.09.2021**

- 1.2.1.2.4. **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q - Bauleitplanung, München, Schreiben vom 07.09.2021**
- 1.2.1.2.5. **AELF Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Bamberg, Schreiben vom 20.08.2021**
- 1.2.1.2.6. **Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Bamberg - Forchheim, Bamberg, Schreiben vom 17.08.2021**
- 1.2.1.2.7. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Schreiben vom 21.09.2021**
- 1.2.1.2.8. **Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 14.09.2021**
- 1.2.1.2.9. **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 23.08.2021**
- 1.2.1.2.10. **Kreisheimatpfleger, Herr Rössler, Altendorf, Schreiben vom 16.09.2021 und 19.09.2021**
- 1.2.1.2.11. **Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg, Schreiben vom 17.08.2021**
- 1.2.1.2.12. **Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Stegaurach, Schreiben vom 14.09.2021 und 16.09.2021**
- 1.2.1.2.13. **Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben vom 23.08.2021**
- 1.2.2. **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**
- 2. **Ausbau der Ortsdurchfahrt Treppendorf mit Ausbau des vierarmigen Knotenpunktes BA 33/GVS Treppendorf - Hirschbrunn/Ortsstraße Treppendorf
- Vereinbarung mit dem Landkreis Bamberg**
- 3. **Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Gebäuden**
- 3.1. **Feuerwehrhaus Ampferbach**
- 3.2. **Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Mönchsambach**

Öffentlicher Teil

1. Bauleitplanung

1.1. Einbeziehungssatzung Vollmannsdorf, FINr. 16/5

1.1.1. Behandlung der Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung

Die Frist für das Beteiligungsverfahren endete am 30.12.2021.
Die Planung lag vom 29.11.2021 bis einschließlich 30.12.2021 öffentlich aus.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

1.1.1.1. Beteiligung der Öffentlichkeit E-Mail eines Bürgers vom 30.12.2021

a) Beschluss:

Der Marktgemeinderat Wolfgang Schiller wird gemäß Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20		
Stimmberechtigt:	19	Ja:	19
Persönlich beteiligt:	1	Nein:	0

b) Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Die vorgebrachten Argumente sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Durch die Einbeziehung der bebaubaren Flächen und der anschließenden Bebauung ist nicht davon auszugehen, dass eine Mehrbelastung der südlich gelegenen Grundstücke durch abfließendes Oberflächenwasser entsteht. Außerdem ist ein Regenrückhaltebecken im nördlichen Bereich vorgesehen.

Ausführungen zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser (inkl. Oberflächenwasser der angrenzenden Ackerflächen) sind bereits Bestandteil der Begründung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20		
Stimmberechtigt:	19	Ja:	19
Persönlich beteiligt:	1	Nein:	0

1.1.1.2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, 96049 Bamberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, 80539 München
- Stadt Schlüsselfeld, 96132 Schlüsselfeld
- Gemeinde Stegaurach, 96135 Stegaurach
- Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, 96185 Schönbrunn i. Steigerwald
- Gemeinde Pommersfelden, 96178 Pommersfelden
- Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, 96138 Burgebrach

Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände zum BBP vorgebracht:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg, Stellungnahme vom 07.12.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Stellungnahme vom 29.11.2021
- Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Stellungnahme vom 14.12.2021
- Bayerischer Bauernverband, Bamberg, Stellungnahme vom 23.12.2021
- Markt Mühlhausen, VG Höchststadt/Aisch, Stellungnahme vom 03.01.2022
- Gemeinde Frensdorf, Stellungnahme vom 29.11.2021
- Gemeinde Lisberg, Stellungnahme vom 06.12.2021

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

1.1.1.2.1. Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, vom 13.12.2021

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung wird die Begründung um weitere Ausführungen hinsichtlich der Prägung durch die angrenzende Bebauung auf die einzubeziehende Fläche wie folgt ergänzt:

Eine bauliche Erweiterung in Vollmannsdorf kann nur in Richtung Norden, hangaufwärts, erfolgen. Grund dafür ist einerseits das festgesetzte Überschwemmungsgebiet an der Mittelebrach im Süden des Ortes, von dem nahezu die komplette, bestehende Ortslage südlich der Ortsstraße betroffen ist. Zudem ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nahezu deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet Steigerwald (Nr. LSG-BAY-07). Siedlungstätigkeiten in diese Richtung sind hier nicht möglich oder sinnvoll.

Andererseits wird eine bauliche Erweiterung in Richtung Norden aufgrund der Hanglage eingeschränkt. Ein weiteres Hineinwachsen in den Außenbereich wird nicht angestrebt. Die Einbeziehung dient lediglich einer sinnvollen Ortsabrundung und einer vorausschauenden Planung unter Berücksichtigung der Belange der landwirtschaftlichen Betriebe inklusive ihrer Entwicklungsmöglichkeiten. Die festgesetzte Ausgleichsfläche markiert die Grenze des Siedlungsbereiches.

Der zulässigerweise errichtete Betrieb im Bestand (Vollmannsdorf 10) sowie dessen angemessene Erweiterung durch das genehmigte Betriebsgebäude und die südlich angrenzende Ortsbebauung bilden einen Bebauungszusammenhang. Dies entspricht den äußerlich wahrnehmbaren Verhältnissen.

Es handelt sich um bauliche Anlagen, die für eine nach der vorhandenen Siedlungsstruktur angemessene Fortentwicklung der Bebauung maßstabsbildend sind. Folglich kann die Errichtung des geplanten Wohngebäudes als eine angemessene, zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Siedlungsstruktur Vollmannsdorfs verstanden werden.

Durch eine Einbeziehung des kompletten Grundstückes kann eine sinnvolle Arrondierung des Ortsrandes erreicht werden. Die Einbeziehung der Teilfläche des Flurstückes 16/5 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Vollmannsdorf ist der planerische Wille des Marktes und damit Ausdruck der gemeindlichen Planungshoheit und der einhergehenden Verantwortung für eine städtebauliche Ordnung und Entwicklung durch sachgerechte Planung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20		
Stimmberechtigt:	20	Ja:	20
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.1.1.2.2. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg, vom 17.12.2021

Beschluss:

Bodenschutz:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
Die Planunterlagen werden im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung wie angeregt ergänzt.

Wasserrecht:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
Die Ausführungen zur Niederschlagswasserentsorgung in der Begründung werden im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung um die Anwendung der Arbeits- und Merkblätter ergänzt (DWA-A 138 und 102 sowie DWA-M 153). Weiterhin wird die Begründung im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung um Ausführungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erweitert.

Bauleitplanung:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
Die Begründung wird im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung um entsprechende Ausführungen wie folgt ergänzt:

Eine bauliche Erweiterung in Vollmannsdorf kann nur in Richtung Norden, hangaufwärts, erfolgen. Grund dafür ist einerseits das festgesetzte Überschwemmungsgebiet an der Mittebrach im Süden des Ortes, von dem nahezu die komplette, bestehende Ortslage südlich der Ortsstraße betroffen ist. Zudem ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nahezu deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet Steigerwald (Nr. LSG-BAY-07). Siedlungstätigkeiten in diese Richtung sind hier nicht möglich oder sinnvoll.

Andererseits wird eine bauliche Erweiterung in Richtung Norden aufgrund der Hanglage eingeschränkt. Ein weiteres Hineinwachsen in den Außenbereich wird nicht angestrebt. Die

Einbeziehung dient lediglich einer sinnvollen Ortsabrundung und einer vorausschauenden Planung unter Berücksichtigung der Belange der landwirtschaftlichen Betriebe inklusive ihrer Entwicklungsmöglichkeiten. Die festgesetzte Ausgleichsfläche markiert die Grenze des Siedlungsbereiches.

Der zulässigerweise errichtete Betrieb im Bestand (Vollmannsdorf 10) sowie dessen angemessene Erweiterung durch das genehmigte Betriebsgebäude und die südlich angrenzende Ortsbebauung bilden einen Bebauungszusammenhang. Dies entspricht den äußerlich wahrnehmbaren Verhältnissen.

Es handelt sich um bauliche Anlagen, die für eine nach der vorhandenen Siedlungsstruktur angemessene Fortentwicklung der Bebauung maßstabbildend sind. Folglich kann die Errichtung des geplanten Wohngebäudes als eine angemessene, zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Siedlungsstruktur Vollmannsdorfs verstanden werden.

Durch eine Einbeziehung des kompletten Grundstückes kann eine sinnvolle Arrondierung des Ortsrandes erreicht werden. Die Einbeziehung der Teilfläche des Flurstückes 16/5 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Vollmannsdorf ist der planerische Wille des Marktes und damit Ausdruck der gemeindlichen Planungshoheit und der einhergehenden Verantwortung für eine städtebauliche Ordnung und Entwicklung durch sachgerechte Planung.

Naturschutz, Immissionsschutz und Verkehrswesen:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20		
Stimmberechtigt:	20	Ja:	20
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.1.1.2.3. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes, Kronach, vom 29.12.2021

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

In den Planunterlagen sind bereits entsprechenden Ausführungen zur Empfehlung der Beauftragung eines Baugrundgutachtens vor Baubeginn enthalten. Ergänzend zum geplanten Regenrückhaltebecken werden - wie angeregt - Ausführungen zur Bauvorsorge für eine schadlose Ableitung von wildabfließendem Hangwasser im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung in die Begründung aufgenommen.

Eine Überprüfung zum Bodenschutz durch das Landratsamt Bamberg ist mit Stellungnahme vom 17.12.2021 erfolgt. Für die im Planungsgebiet liegende Fläche besteht kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen keine Anhaltspunkte vor. Die Planunterlagen werden im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung um Ausführungen zum Umgang mit Altlastenverdachtsfällen ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20		
Stimmberechtigt:	20	Ja:	20
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.1.1.2.4. Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes, Bamberg, vom 01.12.2021

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
Das Plangebiet befindet sich mit ca. 340 m in ausreichendem Abstand zur Bundesstraße B 22. Unzulässige lärmtechnische Auswirkungen entstehen nicht, alle schalltechnischen Orientierungswerte werden eingehalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20		
Stimmberechtigt:	20	Ja:	20
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.1.1.2.5. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg, vom 13.12.2021

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

1.1.1.2.6. Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg, vom 20.12.2021

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
Nach Vergleich zwischen den übermittelten Dokumenten und den Planunterlagen kann festgehalten werden, dass sich die beschriebenen Anlagen und Versorgungsleitungen entweder außerhalb des Geltungsbereiches oder in öffentlichen Verkehrsflächen befinden; bestehende und geplante Hausanschlüsse sind nicht im Bebauungsplan dargestellt. Planänderungen sind daher nicht veranlasst. Alle Abstimmungen zu Tief- und Straßenbauarbeiten etc. erfolgen rechtzeitig im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen. Die Beachtung der gültigen Regelwerke in Hinblick auf die gültigen DIN-Normen obliegt im Weiteren den Bauherren bzw. den planenden Architekten. Die Hinweise zum Umgang mit unterirdischen Versorgungsleitungen bei Grabarbeiten werden im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung in den Planunterlagen ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.1.1.2.7. Wasserversorgung Auracher Gruppe, Stegaurach, Stellungnahme vom 09.12.2021

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Es wird nach wie vor eine Erweiterung der bestehenden Anlagen des Grundstückseigentümers über den bestehenden Grundstücksanschluss zur Wasserversorgung angestrebt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.1.2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, die von der BFS+ GmbH, Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg, gefertigte Einbeziehungssatzung "Vollmannsdorf FINr. 16/5" in der Fassung vom 26.10.2021, mit der Begründung in der Fassung vom 26.10.2021, mit den heute beschlossenen redaktionellen Klarstellungen, als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2. Bebauungs- und Grünordnungsplan "Dietendorf-Nord"

1.2. Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) „Dietendorf - Nord“ in der Fassung vom 26.07.2021 erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.08.2021 bis zum 19.09.2021 die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung.

1.2.1.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

1.2.1.1.1. Schreiben eines Bürgers vom 31.08.2021

a) Sachverhalt:

Hiermit gebe ich zum Aufstellungsbeschluss vom 11.05.2021 („Dietendorf-Nord“) einige Anregungen und Bedenken ab.

Anregungen: Eine Erschließung des Neubaugebietes direkt von der Staatsstraße hat meiner Ansicht nach viele Vorteile, wie:

- Wesentlich kürzerer Fuß und Fahrweg zum Dorfmittelpunkt und
- Entlastung der Flurstraße (Baustellen, landwirtschaftlicher - privater Verkehr)
- Die Entwässerung der Grundstücke wäre über eine direkte Erschließung über die Staatsstraße wesentlich günstiger, weil Pump- und Hebevorrichtungen bei einigen

Häusern entfallen würden.

a) Beschluss:

Das Grundstück FINr. 215, Gmkg. Ampferbach, steht zwischenzeitlich für eine Überplanung - egal ob mit Bau- oder Verkehrsflächen – im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht mehr zur Verfügung. Es wird im weiteren Planungsverlauf nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches sein.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

b) Sachverhalt:

Bedenken: Als Landwirt und unmittelbarer Anlieger an das Neubaugebiet, bitte ich Sie hiermit, einen gesunden Abstand zwischen den Grundstücken herzustellen, um auch in Zukunft ein friedliches und vernünftiges Miteinander zu gewährleisten.

b) Beschluss:

Auf den im Planvorentwurf vorgesehenen Bauflächenumfang östlich der „Flurstraße“ wird im weiteren Planungsprozess verzichtet. Der Abstand zwischen der östlichen Baugrenze (überbaubaren Grundstücksfläche) nördlich der „Planstraße A“ und den östlich benachbarten Flächen des landwirtschaftlichen Aussiedlerbetriebes hingegen bleiben unverändert, nachdem zwischenzeitlich vertraglich zwischen dem Markt Burgebrach und dem Grundstückseigentümer sichergestellt ist, dass die östlich benachbarten, am Westrand des Grundstückes FINr. 246; Gmkg. Ampferbach, vorhandenen, außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Fahrsilos künftig nicht mehr landwirtschaftlich im Sinne geruchsintensiver Silageeinlagerung genutzt werden dürfen. Das AELF Bamberg hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Einhaltung eines Mindestabstands von 80 m zwischen den bestehenden landwirtschaftlichen Hallen und der neuen Bebauung gefordert. Der Planentwurf hält hier zukünftig einen Abstand von mind. 115 m ein.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

c) Sachverhalt:

Die Gmkg. Ampferbach umfasst ziemlich genau 1.000 Hektar, die von meinen Kollegen und mir bewirtschaftet werden. Um von unseren Höfen zu den meisten Äckern zu kommen, ist die Flurstraße das Herzstück, das in den Feldbestellungs- und Erntezeiten mit landwirtschaftlichem Gerät stark frequentiert wird.

Ich weise hiermit ausdrücklich darauf hin, dass viele Maschinen (Mähdrescher, Häcksler, etc.) mit Überbreiten (3,50 Meter) unterwegs sind. Wenn dann im Nadelöhr Flurstraße noch zusätzlicher Verkehrsdruck eines Wohngebietes dazukommt, ist der Konflikt heute schon

vorprogrammiert. Bedenken Sie bitte, dass in Ampferbach und Dietendorf genügend Grundstücke für eine Baulandausweisung mit gesundem Abstand zur Landwirtschaft und Gewerbe zur Verfügung stehen und hier ohne Not gehandelt wird. Aus diesem Grunde bitte ich Sie nochmals höflichst um eine direkte Erschließung von der Staatsstraße, damit Landwirtschaft und Wohngebiet miteinander die Zukunft meistern können.

c) Beschluss:

Gegenüber der dem Planvorentwurf mit bisher ca. 17 Baugrundstücken umfasst der zwischenzeitlich fortgeschriebene Planentwurf noch voraussichtlich 8 Baugrundstücke. Der damit verbundene, die „Flurstraße“ frequentierende Anwohnerverkehr wird sich halbieren. Weiterhin geht aus Kapitel 7.8.6 („Belange der Landwirtschaft“) der Planbegründung hervor, wie diesbezügliche Belange der Landwirtschaft planerisch erkannt und berücksichtigt sind. Ergänzend hierzu wird festgestellt: Die abschnittsweise Nutzung/Umwandlung eines bislang fast ausschließlich bzw. nur landwirtschaftlichem Verkehr vorbehaltenen Wirtschaftsweges (FINr. 541, Gmkg. Ampferbach) als Zufahrtsstraße zum Baugebiet („Planstraße A“) beeinträchtigt keine landwirtschaftlichen Belange. Eine Beeinträchtigung ergibt sich auch nicht durch die Nutzung der „Flurstraße“ als Baugebietszufahrt. Es ist ein allgemein anzutreffender Umstand, dass auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenflächen auch landwirtschaftlicher Verkehr abzuwickeln ist. Die Überbreite landwirtschaftlicher Maschinen - diese dürfen nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) bis zu 3,0 m breit sein (demnach nicht 3,50 m, wie vom Einwendungsführer geäußert) - ist im Einzelfall unter Berücksichtigung des Gebotes der Rücksichtnahme zu lösen, begründet jedoch keinen Umstand, der bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen wäre. Der BBP/GOP sichert öffentliche Straßenverkehrsflächen mit einer Breite von 6,50 m (Planstraße A). Daher kann davon ausgegangen werden, dass landwirtschaftlicher Verkehr auch hier platztechnisch konfliktfrei abgebildet werden kann. Gemäß ihrer derzeitigen Funktion sind die im Geltungsbereich des BBP/GOP liegenden Bestandsflächen der „Flurstraße“ gemäß Status quo als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.1.1.2. Schreiben eines Bürgers vom 15.09.2021

a) Sachverhalt:

Hiermit äußere ich mich mit meinen Bedenken für das Erschließen des Baugebiets in Dietendorf.

Die angrenzende Flurstraße 638 ist einer der Hauptverkehrsadern in die Dietendorfer Flur. Die Erschließung dieses Gebiets zu einer „öffentliche Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ beinhaltet somit auch die mögliche Behinderung landwirtschaftlicher Maschinen mit Breiten bis zu 3 Metern und Längen bis zu 12 Metern.

Ich als selbständiger Vollerwerbslandwirt befahre diese Straße fast täglich zur Futter Beschaffung mit Ladewagen und Frontmäherwerk. Dieses Gespann weist eine Breite von 2,80 m und eine Länge von 11 Metern auf und kann durch parkende Autos und Hänger sehr schnell behindert werden. Die Parksituation müsste so gewährleistet sein, dass kein Landwirt

mit seinen Maschinen in seiner täglichen Arbeit behindert wird. Das gilt auch während der Bauphase und Erschließung des Gebietes!

Neben der Flurstraße 638 sollte dasselbe auch für die „Planstraße A“ das Wohngebiet vorgesehen werden. Diese ist eine Zufahrtsstraße eines landwirtschaftlichen Betriebes und müsste ebenfalls barrierefrei gehalten werden, so dass 3,0 m breite Erntemaschinen/Traktoren mit Anbaugeräten etc. jederzeit durchfahren können. Eine ausgewiesene „Parken verboten Zone“ ist somit unverzichtbar, da die Grundstücke wenig Parkflächen aufweisen und somit die tägliche Arbeit von Landwirten stark beeinträchtigt wird.

a) Beschluss:

Der Marktgemeinderat verweist auf seine diesbezüglich relevanten Beschlüsse zur Stellungnahme Nr. 1 vom 31.08.2021, die hier sinngemäß gelten. Die Regelung von Halte-/Parkverboten o. ä. obliegt nicht der Befugnis der verbindlichen Bauleitplanung. Künftige Beschilderungen, Markierungen o. ä. im Bereich der Flurstraße und Planstraße A erfolgen auf Grundlage vorhergehender Verkehrsschauen gemeinsam mit den zuständigen Behörden/Stellen (Polizei, LRA, Markt Burgebrach usw.) sowie anschließender verkehrsrechtlicher Anordnungen. Die Klärung diesbezüglicher Belange obliegt dem Verkehrsrecht. Sie erfolgt nicht im Rahmen der Bauleitplanung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

b) Sachverhalt:

Das Verdeutlichen eines Fuß- und Radweges ist in der vorgelegenen Planung nicht zu erkennen. Das Mehraufkommende von Fußgänger im Alltag birgt weitere Gefahren und Risiken für Unfälle und Behinderungen im Straßenverkehr und sollte mit angemessenen baulichen Maßnahmen verhindert werden. Die im ausgewiesenen Plan 6,5 m breite Straße ist somit zu schmal.

b) Beschluss:

Die Festlegung baulicher Standards sowie die konkrete Definition und Aufteilung des Straßenquerschnittes obliegt nicht dem Zuständigkeitsbereich und der Regelungsbefugnis der Bauleitplanung, sondern erfolgt erst im Rahmen der Ausführungsplanung. Die Dimensionierung der im BBP/GOP festgesetzten Straßenverkehrsflächen entspricht den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen und ist nicht zu beanstanden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

c) Sachverhalt:

Ein weiterer Punkt ist der Anfall landwirtschaftlicher Immissionen wie Staub bei dem Bestellen der Felder oder auch der Geruch von natürlichen Düngern. Dies kann zu

eventuellen Belästigungen führen, da das Baugebiet direkt an der Feldgrenze zur Flur entstehen soll.

c) Beschluss:

Diesbezügliche Belange sind erkannt und berücksichtigt (s. Ausführungen in Kap. 11.3 „Landwirtschaftliche Immissionen“).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

d) Sachverhalt:

Die Wasserführung des Oberflächenwassers sollte durch entsprechende Baumaßnahmen gewährleistet sein, sodass ein Aufstauen von Wasser und somit Erosionsschäden an landwirtschaftlichen Flächen verhindert wird. Bei Unklarheiten meiner dargestellten Anregungen und Bedenken bin ich gerne bereit diese auch persönlich in einem Gespräch zu vertreten.

d) Beschluss:

Diesbezügliche Belange sind erkannt und berücksichtigt s. Ausführungen in Kap. 7.7.3 „Oberflächenwasser/Oberflächengewässer“, in Kap. 8.6.3 „Niederschlagswasserbeseitigung“, in Kap. 8.7 „Grünflächen“, in Kap. 8.8 „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“. Durch das Baugebiet ausgelöste Erosionsschäden an der benachbarten landwirtschaftlichen Flur nördlich der „Planstraße A“ sind ausgeschlossen, da die Bau- und Verkehrsflächen talseitig der landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen. Es gelten die Vorgaben der gemeindlichen Entwässerungssatzung, wonach jeder private Grundstückseigentümer mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen hat, dass von Privatgrund auf Nachbargrundstücke kein Niederschlagswasser abfließen darf.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.1.1.3. Schreiben eines Bürgers vom 14.09.2021

Sachverhalt:

Mit Ernüchterung habe ich die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 05.08.21 über die Planung eines Neubaugebietes in Dietendorf aufgenommen.

Als Vollerwerbslandwirt, Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen auch in der Gmkg. Ampferbach und Jagdvorsteher in Ampferbach habe ich und auch in Vertretung meiner Kollegen erhebliche Bedenken Ihrer Planung gegenüber.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Rahmen der Flurbereinigung in den 1970er-Jahren wir Landwirte und Grundeigentümer erst Grund und Boden für ein zeitgemäßes Wegenetz zur Verfügung gestellt haben.

Durch Ihr geplantes neues Wohngebiet in Dietendorf werden hier landwirtschaftliche Wege zweckentfremdet und die Umgehung von Dietendorf mit landwirtschaftlichen Gerät im Flurgebiet Dietenlaube erheblich eingeschränkt oder sogar unmöglich gemacht. Des Weiteren weise ich Sie darauf hin, dass die Flurstraße, wie es der Name schon sagt, der Hauptweg in die nordöstliche Gemarkung von Ampferbach ist und es auch bleiben soll.

Die Anwohner der Flurstraße kämpften jahrelang für eine Verkehrsberuhigung, was mit der Rückstufung von einer Gemeindeverbindungsstraße zu einem „Flurweg“ mit Schranke vom Vorgängergemeinderat, welchem Sie auch angehörten, beschlossen wurde. Jetzt ist meiner Meinung nach alles vergessen und hinfällig.

Bedenken Sie bei Ihrer geplanten Maßnahme das zusätzliche Verkehrsaufkommen in der Flurstraße, vom Baustellenverkehr gar nicht zu reden. Konflikte mit dem landwirtschaftlichen Verkehr und die zusätzliche Nutzung neuer Anwohner im Neubaugebiet durch die Flurstraße als einzige Anbindung, kann ich Ihnen schon jetzt prognostizieren. In Dietendorf und Ampferbach sind noch viele Baulücken zu besetzen, was unter dem Gesichtspunkt des Verbrauchs von Ackerland, zu forcieren wäre.

In diesem Sinne bitte ich Sie und den Gemeinderat diese Planungen zu überdenken und für alle eine einvernehmliche Lösung zu finden

Beschluss:

Der Marktgemeinderat verweist auf seine zu den Stellungnahmen Nr. 1 (vom 31.08.2021) und Nr. 2 (vom 15.09.2021) gefassten Beschlüsse, die hier sinngemäß gelten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.1.2. Frühzeitige Träger-/Behördenbeteiligung

Von folgenden Behörden/Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege und Naturschutz in Bayern, Regionalbeauftragte für Oberfranken, Fr. Marofke, Grafengehaig
- Kreisbrandrat, Hr. Ziegmann, Scheßlitz
- Polizeiinspektion Bamberg - Land, Bamberg
- Stadt Schlüsselfeld
- Markt Burgwindheim in der VG Ebrach
- Markt Mühlhausen
- Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

- Gemeinde Pommersfelden

Von folgenden Behörden/Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Hinweise/Empfehlungen abgegeben:

- Landratsamt Bamberg, Bamberg, Fachbereich Naturschutz, Schreiben vom 15.09.2021 und 16.09.2021
- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 25.08.2021
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 18.08.2021
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 18.08.2021 und 23.08.2021
- Gemeinde Lisberg, Schreiben vom 24.09.2021
- Gemeinde Walsdorf, Schreiben vom 21.09.2021 und 22.09.2021
- Gemeinde Stegaurach, Schreiben vom 10.09.2021
- Gemeinde Frensdorf, Schreiben vom 17.08.2021

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Behörden/Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben wurden bzw. keine Bedenken bestehen.

1.2.1.2.1. Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 15.09.2021 und 16.09.2021

1. Fachbereich Immissionsschutz

a) Sachverhalt:

Mit dem geplanten Bebauungsplan rückt die Wohnbebauung näher bzw. unmittelbar an das nordöstlich landwirtschaftliche Betriebsgrundstück auf den FINrn. 246 und 247 heran. Zu den von diesem Betriebsgrundstück ausgehenden landwirtschaftlichen Immissionen wird im Bebauungsplan/in der Begründung bisher lediglich darauf hingewiesen, dass diese - u. a. die temporär auftretenden Lärmbelastigungen - als zumutbar hinzunehmen sind. Es fehlt jedoch der detaillierte Nachweis, dass von dem Betrieb des landwirtschaftlichen Aussiedlungsgrundstückes vor allem keine erheblichen und damit unzulässigen Geruchs- und Lärmimmissionen auf die heranrückende Wohnbebauung einwirken.

a) Beschluss:

Der Markt Burgebrach hat die nordöstlich des Plangebietes benachbarten Flächen einer landwirtschaftlichen Teilaussiedlung, die seinerzeit privilegiert im Außenbereich errichtet wurde, als abwägungsbeachtlichen Belang erkannt und sich damit auseinandergesetzt (s. Kap. 7.8.6 „Belange der Landwirtschaft“). Entgegen anderslautender Angaben ist der Markt Burgebrach hierbei nicht nur auf den Aspekt landwirtschaftlichen Lärmes, sondern auch auf den des Geruches eingegangen (s. Kap. 11.3 „Landwirtschaftliche Immissionen“). Die in der Planbegründung hierzu getätigten Ausführungen stützen sich auf die seitens des Marktes Burgebrach durchgeführten Bestandsbegehungen und auf die hierbei gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ergebnis, dass zum Zeitpunkt der Begehungen im Bereich der Grundstücke mit den FINr. 247 und 246 (beide Gmkg. Ampferbach) keine geruchsintensiven Nutzungen vorhanden waren (z. B. Tierhaltung, Mist-/Jauchegrube), die hätten weitergehend untersucht werden können/ müssen. Die vor Ort identifizierte, vorhandene Fahrsiloanlage wurde/wird nicht zweckentsprechend genutzt, wie auch das AELF Bamberg (Bereich Landwirtschaft) in seiner Stellungnahme vom 20.08.2021 bestätigt. Die vom Markt Burgebrach vorgelegten Vorentwurfsunterlagen sind demnach nicht defizitär, sondern stützen sich auf die Erkenntnisse, die der Markt Burgebrach selber mit zumutbarem Aufwand vor Durchführung des ersten Verfahrensschrittes (!) eigenständig ermitteln/gewinnen konnte.

b) Sachverhalt:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes ungünstig ist dabei die (derzeit noch genutzte) Erschließung über die Südseite des landwirtschaftlichen Betriebsgrundstückes u. a. über FINr. 245 sowie der zu geringe Abstand zu den vorhandenen Fahrsiloanlagen.

Im Rahmen der Baugenehmigung vom 03.09.2010, Az. 20100470 zum Neubau der drei landwirtschaftlichen Lagerhallen auf FINr. 246 wurde aufgrund seinerzeitiger Anwohnereinwände, eines seinerzeitigen Gemeinderatsbeschlusses und zur Verminderung von erheblichen Lärmbelastigungen vor allem bei einem Betrieb in der Nachtzeit als Auflage festgesetzt, die Zufahrt zu den neuen, relativ großen Hallen auf die FINrn. 734 und 735 und damit auf die abgewandte Nord- und Ostseite zu verlegen. Folglich kann der heranrückend geplanten Wohnbebauung nur zugestimmt werden, soweit sichergestellt wird, dass diese Auflage nunmehr umgesetzt wird und die Zufahrt zu den Hallen über die Nordseite FINr. 734 erfolgt.

b) Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt sowie die geltenden Regelungen sind dem Markt Burgebrach bekannt. Entsprechende, baugenehmigungsrechtliche Auflagen werden umgesetzt.

c) Sachverhalt:

Des Weiteren wird es für ein weitgehend konfliktfreies Nebeneinander für erforderlich gehalten, die westlichen Lagerflächen/Fahrsiloanlagen im unmittelbaren Einwirkungsbereich aufzulassen und diese ggfs. auch auf die Nordseite zu verlegen. Zumindest wäre jedoch gemäß den Abstandsregelungen in dem bayerischen Arbeitspapier „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ zur Vermeidung von erheblichen Geruchsbelastigungen ein Mindestabstand von 50 m von den Fahrsilos zu der Wohnbebauung in einem allgemeinen Wohngebiet einzuhalten. Soweit die Lagerbereiche/Fahrsiloanlagen nicht aufgelassen/verlegt werden, sollten auch aus Sicht des Lärmschutzes und zum Schutz des Aussiedlungsgrundstückes vor Beschränkungen und Einschränkungen auf die näher heranrückende Wohnbebauung verzichtet werden.

c) Beschluss:

Auf den im Planvorentwurf vom 26.07.2021 bislang vorgesehenen Bauflächenumfang östlich der „Flurstraße“ wird verzichtet. Hingegen bleibt der bislang vorgesehene Abstand der neu geplanten Bauflächen nördlich der „Planstraße A“ hinsichtlich der Abstände gegenüber den östlich benachbarten Grundstücksflächen des landwirtschaftlichen Aussiedlerbetriebes unverändert, nachdem zwischenzeitlich vertraglich sichergestellt ist, dass die östlich benachbarten, am Westrand des Grundstückes FINr. 246, Gmkg. Ampferbach, vorhandenen, außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Fahrsilos künftig nicht mehr landwirtschaftlich im Sinne geruchsintensiver Silageeinlagerung genutzt werden dürfen, so wie vom Fachbereich Immissionsschutz am LRA Bamberg empfohlen. Das AELF Bamberg hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Einhaltung eines Mindestabstands von 80 m zwischen den bestehenden landwirtschaftlichen Hallen und der neuen Bebauung gefordert. Der zwischenzeitlich vorbereitete Planentwurf hält hier zukünftig einen Mindestabstand von 115 m ein.

2. Fachbereich Wasserrecht

Der Markt Burgebrach beabsichtigt auf den FINrn. 215, 218, 219, 547 sowie auf Teilflächen der FINrn. 213, 214, 224, 240, 241, 541, 545, 546 und 638, Gmkg. Ampferbach, die Ausweisung eines allgemeinen Baugebietes. Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. Wassersensible Bereiche sind nicht bekannt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen (s. gleichlautende Ausführungen in der Planbegründung).

a) Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Das Abwasser soll für den Bereich „WA1“ bis „WA3“ an den vorhandenen Mischwasserkanal zur Schmutzwasserentsorgung und an den vorhandenen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden, die Bereiche „WA4“ und „WA5“ sollen sowohl das Schmutz- als auch das Niederschlagswasser im kommunalen Mischsystem entsorgen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in eine Mischkanalisation ist aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht stets suboptimal.

Beschluss:

Die Bestandssituation ist dem Markt Burgebrach bekannt. Der BBP/GOP geht auf die bestehenden Rahmenbedingungen ein.

b) Schmutzwasserentsorgung

Sachverhalt:

Das Schmutzwasser bzw. auch das Mischwasser aus den Bereichen „WA4“ und „WA5“ soll über die Kläranlage Burgebrach entsorgt werden. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken wegen der Leistungsfähigkeit der Kläranlage.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

c) Niederschlagswasserentsorgung

Sachverhalt:

Grundsätzlich sollte die Menge an Niederschlagswasser, das über die Mischkanalisation unter Energie - und Geldverbrauch in der Kläranlage entsorgt werden muss, möglichst geringgehalten werden. Zudem wird auf das Gebot zur Abwasserbeseitigung nach § 55 WHG hingewiesen, insbesondere auf Abs. 2.

Die geplante Entwässerung des Niederschlagswassers im Mischsystem für die Bereiche „WA4“ und „WA5“ wäre hiernach nur möglich, soweit einer ortsnahen Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser wasserrechtliche, sonstige öffentlich - rechtlicher Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Daher wird ausdrücklich empfohlen, nach anderen Entsorgungsmöglichkeiten für das Niederschlagswasser, wie beispielsweise eine oder mehrere Versickerungsanlagen in dem Baugebiet, zu suchen.

Laut Nr. 8.6.1 der Begründung wurde zwar die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (mit Ablauf in die Kanalisation) für die Bereiche „WA4“ und „WA5“ geprüft, aber anscheinend nicht die Errichtung einer Versickerungsanlage. Zudem enthält die Argumentation aus Nr. 8.6.1 keine Erläuterung, welche wasserrechtlichen, sonstigen öffentlich - rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange nach § 55 Abs. 2 WHG der Errichtung einer Versickerungsanlage entgegenstehen bzw. die Entwässerung im Mischsystem rechtfertigen. Dies sollte ggf. zur rechtssicheren Begründung ergänzt werden.

Sofern der Untergrund knapp nicht ausreichend versickerungsfähig ist, um das aus den Bereichen „WA4“ und „WA5“ anfallende Niederschlagswasser versickern zu können, kann der Einsatz von Dachbegrünungen ggf. die unzureichende Versickerungsfähigkeit kompensieren, da Dachbegrünungen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers beitragen.

Beschluss:

Die Aussage, es wäre nur die Errichtung von Rückhaltebecken geprüft worden, ist so nicht richtig. In Kapitel 8.6.1 spricht der Markt Burgebrach ausdrücklich nicht nur von Rückhaltebecken, sondern erwähnt auch Versickerungsbecken. Maßnahmen zur Dachbegrünung sind festgesetzt. Darüber hinaus ist für das gesamte Plangebiet die Realisierung privater Rückhaltezysternen festgesetzt. Unabhängig davon gelten die Vorgaben des WHG. Demnach ist im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung und Bauausführung eines jeden Bauvorhabens zu prüfen (mittels Baugrundgutachten), ob der örtlich anstehende Untergrund versickerungsfähig ist. Für den Fall einer Versickerungsfähigkeit enthalten die Planunterlagen erste Hinweise auf hierfür geltende Vorgaben. Ein weiterer Handlungsbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung besteht nicht.

d) Trinkwasserversorgung

Sachverhalt:

Die Trinkwasserversorgung soll über das kommunale Leitungsnetz sichergestellt werden. Hierzu bestehen keine Bedenken.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen (s. gleichlautende Ausführungen in der Planbegründung).

3. Fachbereich Verkehrswesen

Sachverhalt:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zusammenhang mit der Wendeanlage sollten die Belange des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und der Müllabfuhr abgeklärt werden. Bzgl. der Planung der Wendeanlage ist Ziffer 6.1.2.2 der RAS 06 zu beachten.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Markt Burgebrach verweist auf seine diesbezüglich relevanten Ausführungen in der Planbegründung (s. u. a. Kapitel 8.4 „Verkehrsflächen“).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.1.2.2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 06.10.2021

Beschluss:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Der Markt Burgebrach hält an einer Bebauung nördlich des Wirtschaftsweges FINr. 541, Gmkg. Ampferbach, fest. Bezüglich seiner diesbezüglichen planerischen Entscheidung und der Notwendigkeit verweist der Markt Burgebrach auf die Ausführungen in Kapitel 2 (Planungsanlass und Planungsziele) der Planbegründung. Im Bereich Flurhüttenacker/Gerstengarten sind derzeit sechs Grundstücke nicht bebaut. Die Grundstücke befinden sich nicht im Eigentum des Marktes Burgebrach. Der Markt Burgebrach hat darauf keinen Zugriff. Der Markt Burgebrach wird Eigentümer der im Geltungsbereich des BBP/GOP liegenden Grundstücke. Hierfür wird ein Bauzwang gelten. Das Entstehen weiterer Baulücken wird vermieden. Der Markt Burgebrach verweist auf seine sonstigen Bemühungen zur Reduzierung bestehender Baulücken. Der Markt Burgebrach hat sich jedoch dazu entschieden, auf die Bauflächen östlich der Flurstraße (Bereich „WA2“) zu verzichten und auch den Umfang an Bauflächen nördlich des Wirtschaftsweges FINr. 541, Gmkg. Ampferbach, „Planstraße A“, zu reduzieren. Der Markt Burgebrach legt eine ausgewogene und bedarfsorientierte Planung vor.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.1.2.3. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 20.09.2021

Der Markt Burgebrach beabsichtigt bisherige überwiegend als Lager-, Grünland- sowie Ackerbau- und gärtnerisch genutzte Flächen als „Allgemeines Wohngebiet“ mit Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen, Flächen für die Abwasserbeseitigung, Wasserflächen und Flächen für Hochwasserschutz sowie für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen und an im Zusammenhang bebaute Siedlung anzuschließen. Das Plangebiet liegt nördlich des Ortsteiles Dietendorf. Der Flächenumfang beträgt ca. 1,75 ha. Zu dem vorliegenden Vorentwurf, Stand: 26.07.2021, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung.

1. Wasserschutzgebiete/Wasserversorgung

Sachverhalt:

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen. Die Flächen des Vorhabensbereiches können an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt. Daher wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben. Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden. Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie decken sich mit dem gemeindlichen Kenntnisstand (s. Ausführungen in der Planbegründung). Der BBP/GOP trifft Festsetzungen zur Minimierung der Flächenversiegelung (z. B. Maßnahmen zur Dachbegrünung, Verbot von Stein-/ Schotterflächen, max. zulässige GRZ, Verwendung teilversickerungsfähiger Beläge, Festsetzung privater/öffentlicher Grünflächen). Der Kreisbrandrat wurde beteiligt, hat jedoch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben.

2. Überschwemmungsgebiete/Gewässerentwicklung

Sachverhalt:

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung/Gewässerschutz

a) Sachverhalt:

Im Norden von Dietendorf soll die bestehende Wohnbebauung erweitert werden. Die Entsorgung des Schmutzwassers wird über die Kläranlage Burgebrach sichergestellt. Vor Ort wird im Mischsystem entwässert. Bei der mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 01.01.2013 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Mischwasserbehandlung sind die überplanten Flächen nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen der Baugebietserweiterung auf die bestehende Mischwasserbehandlung sollten untersucht werden (hydraulische Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanäle, Aufnahmefähigkeit der vorhandenen Entlastungsbauwerke in abwassertechnischer Hinsicht).

Die nach Prüfung in Teilen geplante Entwässerung im Trennsystem ist zu begrüßen, diese nachhaltige Niederschlagswasserbeseitigung entspricht den wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG. Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten. Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit bevorzugt ortsnah versickert werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die oberirdische Versickerung über

bewachsenen Oberboden wünschenswert und nachhaltig. Eine planmäßige Versickerung setzt allerdings ausreichende Kenntnisse des Baugrunds voraus. Kann eine Versickerung nicht verwirklicht werden, ist eine Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers vorzusehen.

Soweit die Grenzen der erlaubnisfreien eigenverantwortlichen Niederschlagswassereinleitung nach den NWFreiV mit TRENGW bzw. TREN OG überschritten werden, ist beim Landratsamt Bamberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Im Verfahren sind die einschlägigen Nachweise für die erforderlichen qualitativen und quantitativen Behandlungsmaßnahmen entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Gewässers zu führen.

a) Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie decken sich mit dem gemeindlichen Kenntnisstand. Die Auswirkungen der Baugebietserweiterung auf die bestehende Mischwasserbehandlung werden untersucht. Unabhängig davon stellen jedoch bereits die derzeit getroffenen Festsetzungen (Rückhaltung von Niederschlagswasser auf Privatgrund mittels Rückhaltezysternen) sicher, dass eine Überlastung der Bestandskanalisation ausgeschlossen ist.

b) Sachverhalt:

Aufgrund der Hanglage ist bei extremen Starkniederschlägen wild abfließendes Hangwasser nicht auszuschließen. Eine entsprechende Bauvorsorge (z. B. Aufkantung vor Lichtschächten, Sockelgeschoss) kann zur schadlosen Ableitung hilfreich sein.

b) Beschluss:

Diesbezügliche Belange sind erkannt und berücksichtigt (s. z. B. Festsetzung des privaten Grünstreifens mit Flächen für die Wasserwirtschaft zur Errichtung einer Oberflächenwasserabfangmulde, Festsetzungen zur Höhenlage der Erdgeschossniveaus).

4. Altlasten

Sachverhalt:

Den Hinweisen aus der Planbegründung Kapitel 7.5 „Altlasten“ kann zugestimmt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung:

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.1.2.4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q - Bauleitplanung, München, Schreiben vom 07.09.2021

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen (s. gleichlautende Ausführungen in der Planbegründung).

1.2.1.2.5. AELF Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Bamberg, Schreiben vom 20.08.2021

a) Sachverhalt:

Grundsätzliches zum Flächenverbrauch: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Im Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 wird - neben den bereits im BauGB genannten Punkten - die Begrenzung auf 5 ha Flächenverbrauch pro Tag bis spätestens zum Jahr 2030 festgelegt. Um dies zu erreichen, bedarf es Anstrengungen auf jeder Ebene. Gerade in der aktuellen Gesamtsituation zeigt sich einmal mehr, dass eine regionale Nahrungsmittelerzeugung ein sehr hohes Gut darstellt. Dafür ist - neben Wasser und Luft - der verfügbare Boden ein knapper Faktor, mit dem sehr bedacht umgegangen werden muss.

In der hier konkret vorliegenden Planung handelt es sich bei den einbezogenen landwirtschaftlichen Flächen größtenteils um Ackerflächen mit einer durchschnittlichen bis leicht überdurchschnittlichen Bodenqualität. Die Ackerzahlen betragen zumeist 40 und bis zu 44, der Landkreisdurchschnitt liegt bei 40 (vgl. Anlage „Durchschnittswerte der Acker - und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV). Dazu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen im Landesentwicklungsprogramm Bayern.

a) Beschluss:

Kap. 2 „Planungsanlass und Planungsziele“, in Kap. 6.1 „Landesentwicklungsprogramm Bayern“, in Kap. 6.2 „Regionalplan Region Oberfranken West“ bzw. in Kap. 7.8.6 „Belange der Landwirtschaft“. Die Ausführungen zur Bodenqualität decken sich mit denen in der Planbegründung (s. Kap. 7.8.6 „Belange der Landwirtschaft“).

b) Sachverhalt:

Bereits in den Bebauungsplan mit aufgenommen sind die landwirtschaftlichen Hallen auf den FINr. 246 und 247 der Gmkg. Ampferbach. Dabei handelt es sich aber nicht nur um reine Hallen, sondern um eine landwirtschaftliche Teilaussiedlung, die privilegiert im Außenbereich errichtet wurde. Die Größe der Teilaussiedlung mit ca. 24.000 m² ist bereits jetzt beachtlich, ca. 10.000 m² stehen auf den beiden Flurstücken mit der FINr. 246 und 247 für zukünftige Erweiterungsschritte zur Verfügung. Es handelt sich dabei um einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb im Außenbereich. Weitere landwirtschaftliche Betriebe nutzen den Standort ebenfalls in einer Art Betriebsgemeinschaft. Die Erschließung des Betriebes erfolgt über den Feldweg auf FINr. 683. Bei Betrieben in dieser Größenordnung ist mit einem sehr hohen Fahrverkehr und den damit verbunden Emissionen (z. B. Lärm, Staub), auch an Wochenenden sowie in den Abend - und Nachtstunden zu rechnen. Durch die bereits jetzt

vorhandene Größe ist von einem weiteren Wachstum des Betriebes auszugehen. Durch die rechtmäßig privilegierte Errichtung des Betriebes im Außenbereich - um ungestört wirtschaften zu können - genießt dieser eine erhöhte Schutzwürdigkeit gegenüber der möglicherweise heranrückenden Wohnbebauung.

b) Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die übermittelten Informationen zur landwirtschaftlichen Teilaussiedlung werden in die Planbegründung aufgenommen. Die Aussage, die Zufahrt erfolge über den Wirtschaftsweg FINr. 638, Gmkg. Ampferbach, entspricht so nicht den Tatsachen. Im Rahmen der Baugenehmigung vom 03.09.2010, (Az. 20100470) zum Neubau der drei landwirtschaftlichen Lagerhallen auf der FINr. 246, Gmkg. Ampferbach, wurde aufgrund seinerzeitiger Anwohnereinwände, eines seinerzeitigen Gemeinderatsbeschlusses und zur Verminderung von erheblichen Lärmbelästigungen vor allem bei einem Betrieb in der Nachtzeit als Auflage festgesetzt, dass die Zufahrt über die nördlich und östlich der Hallen gelegenen Wirtschaftswege mit den FINr. 734 und 735, beide Gmkg. Ampferbach, zu erfolgen haben und damit im Hinblick auf die vorbeugende Konfliktvermeidung über die lärmabgewandten Seiten.

c) Sachverhalt:

Analog zum IMS vom 10.06.1996 und 25.03.1997, Gz. IIB5-4641.0-001/94, welches bei Rinderhaltungsbetrieben einen Abstand von 120 m zugrundlegt, allerdings jedoch den Betriebsentwicklungen der letzten Jahre nicht mehr ausreichend Rechnung trägt, kann im hier vorliegenden Fall ohne Tierhaltung ein Abstand zur Wohnbebauung von ebenfalls ca. 120 m als fachlich richtig und angemessen zugrunde gelegt werden. Leider wird dieser Abstand am vorhandenen Standort mit der bestehenden Bebauung bereits nicht mehr eingehalten. Im östlichen Teil des geplanten Geltungsbereichs muss aus landwirtschaftlich - fachlicher Sicht die laut aktuell gültigem FNP bestehende nördliche Baugrenze beibehalten werden. Damit wären zumindest ca. 80 m Abstand zu den aktuellen Hallen auf dem Teilaussiedlungsgrundstück eingehalten. Dieser 80 m Abstand sollte auch in westlicher Richtung gelten, um ausreichend Abstand für weitere Betriebsentwicklungen vorzuhalten.

c) Beschluss:

Auf die mit „WA2“ gekennzeichneten, östlich der Flurstraße und südwestlich der landwirtschaftlichen Hallen gelegenen Wohnbauflächen wird verzichtet. Der Markt Burgebrach nimmt in diesem Bereich die Siedlungsflächen gemäß der Empfehlung des AELF wieder bis auf den im wirksamen FNP/LSP dargestellten nördlichen Siedlungsrand zurück (dargestellt als Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO). Der Mindestabstand von 80 m zwischen den landwirtschaftlichen Hallen und den bestehenden, südlich benachbarten Bestandsgebäuden sowie gegenüber den westlich benachbarten, neu geplanten Wohngebäuden ist gewährleistet. In Richtung Westen hält der Bebauungsplan zwischen den landwirtschaftlichen Hallen und den künftig zulässigen, neuen Wohngebäuden tatsächlich einen Abstand von mind. 115 m ein.

d) Sachverhalt:

Dafür spricht auch die auf dem Aussiedlungsstandort befindliche Fahrsiloplanlage, die zwischenzeitlich zu anderen Zwecken genutzt wird, die aber gleichwohl - nach kleineren Instandsetzungsarbeiten - wieder als solche genutzt werden kann. In diesem Fall sind nach LMS A2-7242-1/264 vom 05.02.2016 die Arbeitspapiere des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“, Kap. 3.3.2 - Abstandsregelungen für

Rinderhaltungen zu verwenden. Diese gehen auch auf die Mindestabstände zu Gärfuttersiloanlagen ein. Der Mindestabstand zur Wohnnutzung im Wohngebiet beträgt in diesem Fall 50 m. Dies spricht insgesamt ebenfalls gegen die drei östlichen Baurechte im Geltungsbereich. In der Summe ist aus landwirtschaftlich - fachlicher Sicht mindestens die Auflassung der fünf östlichen Baurechte erforderlich (s. Abbildung).



Dieser dann vorhandene Abstand von ca. 80 m zum Aussiedlungsbetrieb dient auch dem Schutz der sich möglicherweise ansiedelnden Bevölkerung.

d) Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Marktgemeinderat verweist auf seine vorhergehenden Beschlüsse, die hier sinngemäß gelten.

e) Sachverhalt:

Der Ausbau eines bisherigen Feldweges als Erschließungsstraße für ein Wohngebiet ist aus Sicht der Landwirtschaftsverwaltung sehr kritisch zu sehen. Hier sind mögliche Konflikte mit der sich ansiedelnden Bevölkerung sehr wahrscheinlich. Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht eine Erschließung aus Südwesten direkt von der St 2262 nicht die sinnvollere Alternative darstellt.

e) Beschluss:

Das Grundstück FINr. 215, Gmkg. Ampferbach, steht zwischenzeitlich für eine Überplanung - egal ob mit Bau- oder Verkehrsflächen - im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht mehr zur Verfügung. Es wird im weiteren Planungsverlauf nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches sein.

Die abschnittsweise Nutzung/Umwandlung eines bislang fast ausschließlich bzw. nur landwirtschaftlichem Verkehr vorbehaltenen Wirtschaftsweges, FINr. 541, Gmkg. Ampferbach, als Zufahrtsstraße zum Baugebiet („Planstraße A“) beeinträchtigt keine landwirtschaftlichen Belange. Eine Beeinträchtigung ergibt sich auch nicht durch die Nutzung der „Flurstraße“ als Baugebietszufahrt. Es ist ein allgemein anzutreffender Umstand, dass

auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenflächen auch landwirtschaftlicher Verkehr abzuwickeln ist. Die Überbreite landwirtschaftlicher Maschinen - diese dürfen nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) bis zu 3,0 m breit sein (demnach nicht 3,50 m, wie vom Einwendungsführer geäußert) - ist im Einzelfall unter Berücksichtigung des Gebotes der Rücksichtnahme zu lösen, begründet jedoch keinen Umstand, der bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen wäre. Der BBP/GOP sichert öffentliche Straßenverkehrsflächen mit einer Breite von 6,50 m (Planstraße A). Daher kann davon ausgegangen werden, dass landwirtschaftlicher Verkehr auch hier platztechnisch konfliktfrei abgebildet werden kann. Gemäß ihrer derzeitigen Funktion sind die im Geltungsbereich des BBP/GOP liegenden Bestandsflächen der „Flurstraße“ gemäß Status quo als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Vergleichbare Situationen finden sich an vielen anderen Stellen im Kontext mit städtebaulichen Weiterentwicklungen, so dass der konkrete Planfall auch keine spezifische Besonderheit bzw. einen Einzelfall darstellt. Derartige Situationen im Übergang zur freien Landschaft sind die Regel.

f) Sachverhalt:

Durch die Planungen darf sich die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht verschlechtern. Die verrohrte Grabenüberfahrt für das Flurstück FINr. 545 an der südöstlichen Grundstücksgrenze soll wiederhergestellt werden.

Während etwaiger Bautätigkeiten ist die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flurstücke und vor allem des Aussiedlungsgrundstückes auf den FINrn. 249 und 247 zu jeder Zeit sicherzustellen.

Wir bitten um Zusendung eines Auszuges aus dem Beschlussbuch zur Behandlung dieser Planung.

f) Beschluss:

Die Planung berücksichtigt diesbezügliche Belange (s. Kap. 7.8.6 „Belange der Landwirtschaft“, Seite 41, 1 - 4 Absatz). Hinsichtlich der Zufahrt zum Grundstück FINr. 545, Gmkg. Ampferbach, wird auf die Ausführungen im gleichen Kapitel hingewiesen. Auch bei der seitens des Marktes Burgebrach beschlossenen Bauflächenreduzierung im Nordosten des Bereiches „WA1“, nördlich der Planstraße A kann innerhalb der Geltungsbereichsflächen eine neue, verrohrte Feldzufahrt nicht hergestellt werden. Die Erreichbarkeit der beiden genannten, zur landwirtschaftlichen Teilaussiedlung gehörenden Grundstücke (gemeint sind wohl richtigerweise die Grundstücke mit den FINr. 246 und 247, beide Gmkg. Ampferbach) während der Baugebiets-erschließung/Bauzeit wird genauso berücksichtigt und sichergestellt, wie die der anderen, u. a. beiderseits der „Flurstraße“ anliegenden Grundstücke. Diesbezügliche Belange sind außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu klären und zu organisieren. Ein außerhalb des Bauleitplanverfahrens nicht lösbarer Konflikt bzw. in Folge des Bauleitplanverfahrens entstehender ungelöster Konflikt liegen nicht vor.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.1.2.6. Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Bamberg - Forchheim, Bamberg, Schreiben vom 17.08.2021

a) Sachverhalt:

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

a) Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat den Bodenschutz berücksichtigt (s. Kap. 2 „Planungsanlass und Planungsziele“, Kap. 6.1 „Landesentwicklungsprogramm Bayern“, Kap. 6.2 „Regionalplan Region Oberfranken West“, Kap. 7.8.6 „Belange der Landwirtschaft“).

b) Sachverhalt:

Die Duldungspflicht der landwirtschaftlichen Immissionen ist zwar im Bebauungsplan enthalten, aber wir wissen alle, dass diese echte Immissionskonflikte nicht verhindern kann. Die Eigentümer, Bebauer und Bewohner der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Immissionen, die von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wegen und baulichen Anlagen (Fahrsilos) ausgehen, unentgeltlich hinzunehmen. Eine zeitweise Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus landwirtschaftlichem Fahrverkehr, auch vor 6 Uhr morgens zur Futterentnahme aus den Fahrsilos o.ä., und Ernteverkehr nach 22.00 Uhr (z. B. Getreide-, Mais-, Gras-, Zuckerrübenerte etc.) ist zu dulden. Zu dem Punkt „Immissionsschutz“ bitten wir noch anzufügen, dass die ortsüblichen landwirtschaftlichen Immissionen auch an Sonn- und Feiertagen auftreten können.

b) Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den gemeindlichen Angaben in Kapitel 11.3 („Landwirtschaftliche Immissionen“) der Planbegründung. Dort enthalten ist auch der Hinweis auf Sonn-/ Feiertage.

c) Sachverhalt:

Bei der Planung wird außer Acht gelassen, dass durch den fortschreitenden Strukturwandel die Maschinen in der Landwirtschaft immer größer werden. Für im Projektgebiet ansässige Landwirtschaftsbetriebe sind ausreichend breite Verkehrswege anzulegen, sowie Fahrbahnverengungen und Straßenhindernisse möglichst zu verhindern.

Es sollte unbedingt vermieden werden, dass aufgrund einer beengten Bebauung parkende Kraftfahrzeuge den landwirtschaftlichen Verkehr und die allgemeine Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dies kann vor Allem durch auf der öffentlichen Straße abgestellte KFZ eintreten.

Deshalb sollte durch die Planung eines Gehweges für die Fußgänger, sowie einer ausreichend breiten Straße (3,50 Meter ohne parkende Fahrzeuge) für Land- und Forstwirtschaftliche Maschinen, Konfliktpotenzial vermieden werden.

c) Beschluss:

Die Regelung von Halte-/Parkverboten o. ä. obliegt nicht der Befugnis der verbindlichen Bauleitplanung. Künftige Beschilderungen, Markierungen o. ä. im Bereich der „Flurstraße“ und der Planstraße A erfolgen auf Grundlage vorhergehender Verkehrsschauen gemeinsam mit den zuständigen Behörden/Stellen (z. B. Polizei, LRA, Markt Burgebrach) sowie verkehrsrechtlicher Anordnungen im Rahmen der Anwendung des Verkehrsrechtes, demnach nicht im Rahmen des Planungsrechtes. Die konkrete Aufteilung des Straßenquerschnittes (z. B. ob mit oder ohne Gehweg) obliegt nicht dem Zuständigkeitsbereich und der Regelungsbefugnis der Bauleitplanung, sondern erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Die Dimensionierung der im BBP/GOP festgesetzten Straßenverkehrsfläche (Planstraße A) entspricht mit einer Breite von 6,50 m den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.1.2.7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Schreiben vom 21.09.2021

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Notwendige Koordinierungen und Abstimmungen erfolgen rechtzeitig im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.1.2.8. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 14.09.2021

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.1.2.9. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 23.08.2021

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Markt Burgebrach wird sicherstellen, dass Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen der Bayernwerke nicht beeinträchtigt werden. Notwendige Abstimmungen/ Koordinierungen erfolgen rechtzeitig. Die Belange der Bayerwerke werden im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung berücksichtigt. Hinsichtlich der Ausführung von Pflanzungen in Leitungsnähe verweist der Markt Burgebrach auf die gleichlautenden Ausführungen in seiner Planbegründung (s. Kap. 8.6.1 „Allgemeine Hinweise“).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.1.2.10. Kreisheimatpfleger, Herr Rössler, Altendorf, Schreiben vom 16.09.2021 und 19.09.2021

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.1.2.11. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg, Schreiben vom 17.08.2021

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung, bei der Bauvorlage sowie bei der Bauausführung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.1.2.12. Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Stegaurach, Schreiben vom 14.09.2021 und 16.09.2021

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Formulierung in Kapitel 8.6.4 der Planbegründung wird korrigiert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.1.2.13. Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben vom 23.08.2021

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen des Schallschutzes sind berücksichtigt. Auf die vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen, die diesbezüglich relevanten Ausführungen in der Planbegründung sowie die getroffenen immissionsschutztechnischen Festsetzungen wird hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

1.2.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Planvorentwurf in der Fassung vom 26.07.2021 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Der daraus resultierende Planentwurf erhält das Datum vom 08.02.2022. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Planentwurfes in der Fassung vom 08.02.2022 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Auf die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage des Marktes Burgebrach hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

2. Ausbau der Ortsdurchfahrt Treppendorf mit Ausbau des vierarmigen Knotenpunktes BA 33/GVS Treppendorf - Hirschbrunn/Ortsstraße Treppendorf - Vereinbarung mit dem Landkreis Bamberg

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Abschluss der Vereinbarung „Kreisstraße BA 33, Ausbau der OD Treppendorf“ zwischen dem Landkreis Bamberg als Straßenbaulastträger für die Kreisstraße BA 33 und dem Markt Burgebrach zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Gebäuden

3.1. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Gebäuden - Feuerwehrhaus Ampferbach

Beschluss:

Der Marktgemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Ampferbach aus.

Die Verwaltung wird beauftragt drei Angebote zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Ampferbach einzuholen und an den Mindestnehmenden zu beauftragen.

Es ist mit Kosten von ca. 36.000 € brutto zu rechnen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3.2. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Gebäuden - Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Mönchsambach

Beschluss:

Der Marktgemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses Mönchsambach aus.

Die Verwaltung wird beauftragt drei Angebote zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Dorfgemeinschaftshauses Mönchsambach einzuholen und an den Mindestnehmenden zu beauftragen.

Es ist mit Kosten von ca. 16.000 € brutto zu rechnen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21		
Stimmberechtigt:	21	Ja:	21
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

Vorsitzender

Schriftführer

Johannes Maciejonczyk
1. Bürgermeister

Markus Kraus